

Zulassung/Bewertung

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Artikelnummer:

153485, 153486, 153487, 153488, 153489, 153490, 153491, 153492, 153493,
153495, 153496, 153497

Sprachen:

de

Allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis:

P-12-001674-PR01-ift
(AbP-K08-01-de-02)



Gegenstand: "Energyband One"

entsprechend
Ifd. Nr. 2.10.2 Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2013/2
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten
gestellt werden und die schwerentflammbar (Baustoffklasse
DIN 4102-B1) sind.

Antragsteller: **Berner Trading Holding GmbH**
Bernerstraße 6
74653 Künzelsau
Deutschland

Gültig ab: 03.12.2013

Gültig bis: 03.12.2018

Inhalt:

| | |
|---|---|
| A | Allgemeine Bestimmungen |
| B | Besondere Bestimmungen |
| 1 | Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich |
| 2 | Bestimmungen für das Bauprodukt |
| 3 | Übereinstimmungsnachweis |
| 4 | Bestimmungen für Entwurf und Bemessung |
| 5 | Bestimmungen für die Ausführung, Einbau |
| 6 | Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung |
| 7 | Rechtsbehelfsbelehrung |
| 8 | Rechtsgrundlage |

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und keine Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P- 12-001674-PR01-ift AbP-K08-01-de-01 vom 5. Juli 2012. Dem Gegenstand ist erstmals am 26. November 2010 durch die ift Rosenheim GmbH ein Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

ift Rosenheim GmbH
Geschäftsführer:
Dr. Jochen Peichl
Prof. Ulrich Sieberath

Theodor-Gietl-Str. 7 - 9
D-83026 Rosenheim
Tel.: +49 (0)8031/261-0
Fax: +49 (0)8031/261-290
www.ift-rosenheim.de

Sitz: 83026 Rosenheim
AG Traunstein, HRB 14763
Sparkasse Rosenheim
IBAN: DE9071150000000003822
SWIFT-BIC: BYLADEM1ROS

Anerkannte Stelle
Notified Body 0757
PUZ-Stelle: BAY 18

DAkKS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-11349-01-00
D-K-11349-01-00

DAkKS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-ZE-11349-01-00
D-ZM-11349-01-00
D-IS-11349-01-00



A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des ift Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom ift Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des imprägnierten Fugendichtbandes aus PU-Weichschaum mit der Produktbezeichnung "Energyband One", als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1), nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2013/2, lfd. Nr. 2.10.2.

1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich

1.2.1 Das imprägnierte Fugendichtband aus PU-Weichschaum muss zwischen massiven, mineralischen oder zwischen metallischen Baustoffen komprimiert auf mindestens 50% seiner Ausgangsdicke verwendet werden

1.2.2 Das Bauprodukt darf der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.3 Zusätzliche Anforderungen oder weitere Leistungseigenschaften sind nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2012/1, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.4 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt als nicht erbracht, wenn das Bauprodukt mit Überzügen jeglicher Art (z.B. Anstriche, Kaschierungen, etc.) versehen wird.

1.2.5 Der Antragsteller hat erklärt, dass im Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.
Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.
Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Fugendichtband muss aus imprägnierten PU-Weichschaum - versehen mit Brandschutzausrüstung - hergestellt werden.
- 2.1.2 Das imprägnierte Fugendichtband aus PU-Weichschaum ist raumseitig mit einer Folie kaschiert und 90° zur Folienkaschierung einseitig mit einem Selbstklebeband versehen.
- 2.1.3 Das Raumgewicht des Fugendichtbandes aus imprägnierten PU-Weichschaum muss im unkomprimierten Zustand (ohne Klebekaschierung und ohne Folienkaschierung) ca. 70 kg/m³ (±10 %) betragen.
- 2.1.4 Das Flächengewicht der Folienkaschierung und der Selbstklebeausrüstung muss ca. 315 g/m² (±10 %) betragen.
- 2.1.5 Die Zusammensetzung des Bauproduktes muss den beim ift Rosenheim hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.6 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

| Name der Prüfstelle | Berichte | Prüfverfahren |
|---------------------|---|---|
| ift Rosenheim | 10-001423-PB01-K08-01-de-01 Datum: 26.11.2010 | DIN 4102-1 DIN 4102-16 DIN 4102-15 ABM-Beschluss BS-PRF-DE-KL-B2-07 |
| ift Rosenheim | 10-001423-PR01 (PZ-K08-01-de-02) Datum: 16.01.2014 | DIN 4102-1 DIN 4102-16 DIN 4102-15 ABM-Beschluss BS-PRF-DE-KL-B2-07 |

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

- 2.2.1 Die Herstellung hat so zu erfolgen, dass der Baustoff den Angaben unter Punkt 2.1 entspricht.

2.3 Ü-Zeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel, auf seiner Verpackung, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers



- Herstellwerk
- Prüfzeugnis Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- Bildzeichen oder Bezeichnungen der Zertifizierungsstelle „Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) nur zwischen massiven, mineralischen oder metallischen Baustoffen“

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Das in dem vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung nach Übereinstimmungszertifikat (ÜZ). Entsprechend den Festlegungen in der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2013/2, lfd. Nr. 2.10.2.

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei erforderlichen Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für die Aufrechterhaltung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"¹ sowie die DIN 18200 in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,

¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind.

Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, üblicherweise zweimal jährlich, zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"¹ in der jeweils gültigen Fassung und die DIN 4102-1 maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Des Weiteren können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der Fremdüberwachung sowie die Erstprüfung und Stichprobenprüfungen nach Art und Umfang, sind in den "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"¹ festgelegt.

Die Probenahme und Prüfungen obliegt der jeweils anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

4.1 Entwurf

4.1.1 Keine Festlegungen



4.2 Bemessung

4.2.1 Keine Festlegungen

5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau

- 5.1.1 Das Fugendichtband aus imprägnierten PU-Weichschaum muss in der realen Einbausituation, auf mindestens 50 % seiner Ausgangsdicke komprimiert eingebaut werden.
- 5.1.2 Das Fugendichtband aus imprägnierten PU-Weichschaum muss in der realen Einbausituation einseitig auf einen mineralischen oder metallischen Baustoff aufgeklebt werden.
- 5.1.3 Das unkomprimierte Fugendichtband aus imprägnierten PU-Weichschaum muss eine Banddicke von ≤ 50 mm aufweisen.
- 5.1.4 Die Schnittbreite (= ausgefüllte Fugentiefe) des Fugendichtbandes aus imprägnierten PU-Weichschaum muss der komprimierten Fugenbreite entsprechen.
- 5.1.5 Das Fugendichtband aus imprägnierten PU-Weichschaum muss in der realen Einbausituation so verbaut werden, dass die raumseitige Folie ohne Abstand am PU-Weichschaum anliegt.
- 5.1.6 Das vorkomprimierte Fugendichtband aus imprägnierten PU-Weichschaum muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1:1998-05 erfüllen.

6 Bestimmungen für Nutzung , Unterhalt, Wartung

6.1.1 Keine Festlegungen

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim ift Rosenheim, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des Art. 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 08. April 2013 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2013/2 erteilt.

In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

ift Rosenheim
19.02.2014



Dr. Gerhard Wackerbauer, Dipl. Phys.
Prüfstellenleiter
Brandschutz

Dr. rer.nat. Mihaela Buschbeck
Prüfingenieur
Brandschutz